



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



KONFERENZ DER KANTONSREGIERUNGEN
CONFERENCE DES GOUVERNEMENTS CANTONAUX
CONFERENZA DEI GOVERNI CANTONALI
CONFERENZA DA LAS REGENZAS CHANTUNALAS

Eidgenössisches Polizei- und Justizdepartement

Staatssekretariat für Migration SEM

Zusatzvereinbarung

(zur Programmvereinbarung vom 5. Dezember 2017)

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Art. 20a SuG

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das Staatssekretariat für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern

im Folgenden SEM genannt

und

Kanton Appenzell Innerrhoden

vertreten durch

Landesfähnrich Jakob Signer
und Ratschreiber Markus Dörig
Marktgasse 2, 9050 Appenzell

im Folgenden Kanton genannt

betreffend

**Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz im Rahmen des kantonalen Integrations-
programms KIP 2018-2021 im Kanton Appenzell Innerrhoden**

1. Einleitung

Bund und Kantone haben am 23. März und am 25. April 2018 die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS) beschlossen.

Die Umsetzung der IAS erfolgt im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme KIP 2018-2021. Dazu hat das SEM am 4. Dezember 2018 das Rundschreiben „Eingabe zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz im Rahmen der KIP 2018-2021“ erlassen.

Die Zusatzvereinbarung ergänzt die bestehende Programmvereinbarung zum kantonalen Integrationsprogramm (KIP) 2018-2021 vom 5. Dezember 2017. In denjenigen Punkten, in welchen die Zusatzvereinbarung die bestehende Programmvereinbarung konkretisiert, geht diese der bestehenden Programmvereinbarung vor. Im Übrigen wird die Programmvereinbarung nicht berührt. Namentlich bleiben die Anpassungsmodalitäten, der Grundsatz zur Kooperation sowie die Kommunikationsvorgaben unverändert bestehen.

2. Grundlagen

Die Grundlagen dieser Vereinbarung sind:

- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 15. August 2018 (Stand am 1. Mai 2019) (VIntA, SR 142.205),
- Bericht «Integrationsagenda Schweiz» der Koordinationsgruppe vom 1. März 2018,
- Rundschreiben «Eingabe zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz im Rahmen der KIP 2018-2021» vom 4. Dezember 2018 (im Folgenden «Rundschreiben vom 4. Dezember 2018»),
- «Grundlagenpapier im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG» vom 25. Januar 2017,
- Rundschreiben «Spezifische Integrationsförderung 2018-2021» vom 25. Januar,
- Eingabe des Kantons Appenzell Innerrhoden zur Umsetzung der IAS vom 15. August 2019,
- Programmvereinbarung KIP vom Datum 5. Dezember 2017.

3. Vereinbarungsdauer

Diese Zusatzvereinbarung gilt ab 1. Mai 2019 bis 31. Dezember 2021, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

4. Übergeordnete Wirkungsziele

Die Vertragspartner verfolgen folgende fünf übergeordnete Wirkungsziele:

1. Vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge (im Folgenden «VA/FL») erreichen einen ihrem Potenzial entsprechenden Sprachstand. Drei Jahre nach Einreise verfügen alle mindestens über sprachliche Basiskenntnisse zur Bewältigung des Alltags (mind. A1¹).
2. 80% der Kinder aus dem Asylbereich können sich beim Start der obligatorischen Schulzeit in der am Wohnort gesprochenen Sprache verständigen.
3. Fünf Jahre nach Einreise befinden sich zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16-25 Jahren in einer postobligatorischen Ausbildung.
4. 7 Jahre nach Einreise sind 50% aller erwachsenen VA/FL nachhaltig in den ersten Ar-

¹ Sprachniveau gemäss Gemeinsamem Europäischem Referenzrahmen GER.

beitsmarkt integriert.

5. Sieben Jahre nach Einreise sind VA/FL vertraut mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten und haben soziale Kontakte zur einheimischen Bevölkerung.

5. Förderbereiche

Zur Erreichung der unter Ziff. 4 genannten übergeordneten Wirkungsziele wurden im Bericht «Integrationsagenda Schweiz» in sechs KIP-Förderbereichen Folgendes festgelegt:

Förderbereich KIP	Kapitel 3 des Teilberichts Integration vom 19.10.2017 (Anhang Bericht Koordinationsgruppe Integrationsagenda Schweiz vom 1. März 2018) ²
Erstinformation und Integrationsförderbedarf	Alle VA/FL werden begrüsst und über ihre neue Lebenssituation, ihre Rechte und Pflichten informiert. Sie sind über den Integrationsprozess informiert, die gegenseitigen Erwartungen an den Integrationsprozess sind geklärt. Die Ressourcen der einzelnen Personen sind unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation sowie des Gesundheitszustandes erfasst.
Beratung	VA/FL verfügen während dem ganzen Erstintegrationsprozess über individuelle und professionelle Beratung und Begleitung durch eine Fach- und Ansprechstelle, die interdisziplinär arbeitet.
Sprache und Bildung	Alle potenziell erwerbsfähigen VA/FL verfügen über mündliche und schriftliche Sprachkompetenzen, die es ihnen ermöglichen, ihren Alltag autonom zu bewältigen sowie den Zugang zum Arbeitsmarkt und ins Schweizer Aus- und Weiterbildungssystem zu erhalten. Auch VA/FL, denen auf dem Arbeitsmarkt wenig Chancen eingeräumt werden, verfügen über mündliche Sprachkompetenzen und eine Vertrautheit mit der schriftlichen Sprache, die es ihnen ermöglichen, sich möglichst autonom im Alltag zu bewegen. Alle Sprachfördermassnahmen setzen möglichst früh ein und erreichen auch Asylsuchende im erweiterten Verfahren.
Frühe Kindheit	Kleinkinder erwerben noch vor dem Kindergarteneintritt mündliche Kompetenzen in einer Landessprache.
Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit	VA/FL, die das Potenzial haben, im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, verfügen über Qualifikationen, die ihre Arbeitsmarkt- und Ausbildungsfähigkeit verbessern und ihnen eine Teilnahme am wirtschaftlichen Leben ermöglichen.
Zusammenleben (soziale Integration)	VA/FL nehmen am gesellschaftlichen Leben in der Nachbarschaft, d.h. in der Gemeinde und im Quartier, teil und engagieren sich im Rahmen ihrer individuellen Interessen und Möglichkeiten in zivilgesellschaftlichen Organisationen.

² Entspricht der ersten Spalte im Zielraster.

6. Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

Art. 14a Abs. 3 VIntA vom 1. Mai 2019 sieht folgende Inhalte der Programmvereinbarung vor:

- a. Erstinformation und Integrationsförderbedarf;
- b. Durchgehende Fallführung sowie Potenzialabklärung;
- c. Sprache und Bildung;
- d. Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit;
- e. Sprache und Bildung in der frühen Kindheit;
- f. Zusammenleben.

In diesem Rahmen setzt der Kanton die in seiner Eingabe vom 15. August 2019 enthaltenen Massnahmen um. Die Eingabe inkl. Ziel- und Finanzraster zur Umsetzung der IAS vom 15. August 2019 sind integrale Bestandteile der vorliegenden Zusatzvereinbarung.

Der Kanton verpflichtet sich, die Leistungen kostengünstig, zeitgerecht und zweckgerichtet umzusetzen und nachhaltig zu sichern.

Der Kanton arbeitet dabei eng mit den in die Umsetzung dieser Leistungen involvierten kantonalen Regelstrukturen, Gemeinden sowie nichtstaatlichen Akteuren zusammen.

Der Kanton erstattet dem SEM über die Umsetzung der Leistungen gem. Kap. 7 des Rundschreibens vom 4. Dezember 2018 Bericht.

6.2 Leistungen des Bundes

Das SEM beteiligt sich an der Umsetzung der IAS im Rahmen der KIP durch die Ausrichtung von Integrationspauschalen (IP) nach Art. 58 Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 15 VIntA.

7. Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlungsmodalitäten richten sich nach Kap. 6 des Rundschreibens vom 4. Dezember 2018 sowie nach Art. 29a VIntA.

8. Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Zusatzvereinbarung ist per 1. Mai 2019 wirksam.

9. Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Zusatzvereinbarung dar.

Dieser Vertrag wird im Doppel gleichlautend ausgestellt und unterzeichnet.

Ort und Datum:
Bern, 28. August 2019

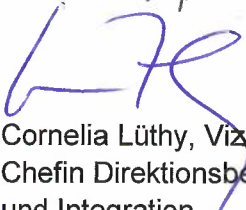
Ort und Datum:
Appenzell,

STAATSSSEKRETARIAT FÜR MIGRATION
Direktion

Kanton Appenzell Innerrhoden


Mario Gattiker, Staatssekretär

Jakob Signer, Landesfährnich


Cornelia Lüthy, Vizedirektorin
Chefin Direktionsbereich Zuwanderung
und Integration

Markus Dörig, Ratschreiber

Anhänge:

- Anhang 1: Eingabe zur Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz inkl. Ziel- und Finanzraster vom 15. August 2019
- Anhang 2: Checkliste Umsetzung der Bedingungen und Empfehlungen
- Anhang 3: Programmvereinbarung KIP vom 5. Dezember 2017

Original mit Beilagen an:

- Kanton Appenzell Innerrhoden
- Staatssekretariat für Migration, GEVER

Informationskopie nach beidseitiger Unterschrift mit Beilagen an:

- KdK